Anlage 2

Änderungen in der Sondernutzungssatzung "alt"/neu" (2024)

Alt Neu

§ 2 Abs. 1

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist grundsätzlich die Erlaubnis der Stadt erforderlich.
 - a. Sondernutzungen sind stets anzeigepflichtig. Dauert die Nutzung über 24 Stunden hinaus, bedarf sie der Sondernutzungserlaubnis.

§ 2 Abs. 2 Nr. 26

"Das Anbieten und Aufstellen von Anlagen zum Betrieb von Car-Sharing, Leihfahrrädern, E-Scootern oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln."

§ 2 Abs. 1

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Dauert die Nutzung über 24 Stunden hinaus, bedarf sie der Sondernutzungserlaubnis.

Erläuterung:

Textliche Anpassung zum besseren Verständnis.

§ 2 Abs. 2 Nr. 26

"Stationsgebundene Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (Car-Sharing, Leihfahrräder, E-Scooter oder vergleichbare Fortbewegungsmittel). Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 22 Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holsteins"

Erläuterung:

Textliche und inhaltliche Anpassung zur Konkretisierung des Tatbestandes sowie Verweis auf § 22 StrWG zur Hervorhebung des dafür erforderlichen Auswahlverfahrens.